OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-301862/12/SE

Datum:
Linz, 16. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von J N, vertreten durch x GmbH, x Straße 26, S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 8. Februar 2018, GZ: SanRB96-126-2017, wegen Übertretung des allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 8. Februar 2018, GZ: SanRB96-126-2017, behoben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu den Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) vom 8. Februar 2018, GZ: SanRB96-126-2017, wurden über J N (im Folgenden: die Beschwerdeführerin) wegen Verwaltungsübertretungen nach § 33 Abs. 1 iVm § 111 ASVG drei Geldstrafen iHv jeweils 730 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 112 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag iHv von jeweils 73 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):
„Sie haben als Verantwortliche der Firma x s.r.o. in 520/60, P 4, zu verantworten, dass die genannte Firma als Dienstgeber nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung (vollversicherte) pflichtversicherte Person handelt, ab 14.12.2017 ab 08:00 Uhr beschäftigt hat, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der Oberösterreichische Gebietskrankenkasse Krankenkasse zur Pflichtversicherung als vollversicherte Person angemeldet wurde. Die genannte Firma wäre als Dienstgeber verpflichtet gewesen, die Beschäftigten vor Arbeitsantritt anzumelden und die Meldung wurde zu spät erstattet (am 14.12.2017 um 12:23 Uhr).

1.) Name: V J, geb. [...]
Arbeitsantritt: 14.12.2017 um 08:00 Uhr
Beschäftigungsort: x 4, H
Tatort: Gemeinde H, H, x 4
Tatzeit (Kontrollzeitpunkt): 20.09.2017 um 12:05 Uhr und 14.12.2017 um 10:15 Uhr

2.) Name: D P, geb. [...]
Arbeitsantritt: 14.12.2017 um 08:00 Uhr
Beschäftigungsort: x 4, H
Tatort: Gemeinde H, H, x 4
Tatzeit (Kontrollzeitpunkt): 20.09.2017 um 12:05 Uhr und 14.12.2017 um 10:15 Uhr

3.) Name: E S, geb. [...]
Arbeitsantritt: 14.12.2017 um 08:00 Uhr
Beschäftigungsort: x 4, H
Tatort: Gemeinde H, H, x 4
Tatzeit (Kontrollzeitpunkt): 20.09.2017 um 12:05 Uhr und 14.12.2017 um 10:15 Uhr

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 111 Abs. 1 Z. 1 i.V.m. § 33 Abs. 1 allgemeines Sozialversicherungsgesetzes – ASVG

2. § 111 Abs. 1 Z. 1 i.V.m. § 33 Abs. 1 allgemeines Sozialversicherungsgesetzes – ASVG
3. § 111 Abs. 1 Z. 1 i.V.m. § 33 Abs. 1 allgemeines Sozialversicherungsgesetzes – ASVG

[…]“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass Organe der Finanzpolizei am 14.12.2017 um 10:15 Uhr eine Kontrolle der x s.r.o. an der Adresse H, x 4, (x) durchgeführt haben. Die drei angetroffenen Dienstnehmerinnen hätten übereinstimmend ausgesagt, dass der Arbeitsbeginn am 14.12.2017 um 8:00 Uhr stattgefunden habe. Um 11:10 Uhr sei mit der Beschwerdeführerin telefonisch Kontakt aufgenommen worden. Sie habe angegeben, dass die drei Dienstnehmerinnen den ersten Tag im Betrieb seien. J würde kochen und die beiden anderen Reinigungsarbeiten ausführen.
Um 12:30 Uhr sei der bevollmächtigte Vertreter der Beschwerdeführerin von der Finanzpolizei telefonisch kontaktiert worden. Er hätte mangels vorliegender Unterlagen die Anmeldung zur Sozialversicherung noch nicht durchgeführt. Eine Dienstnehmerin habe während der Kontrolle Schikarten an Gäste ausgegeben und eine andere Handtücher für die Gäste auf das Zimmer gebracht. Es gelte als erwiesen, dass der Arbeitsbeginn der drei Dienstnehmerinnen am 14.12.2017 um 8:00 Uhr gewesen sei und diese zu diesem Zeitpunkt nicht zur Sozialversicherung angemeldet gewesen wären. Die verhängten Geldestrafen seien tat- und schuldangemessen.

I.2. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin rechtzeitig Beschwerde und beantragte die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Die Beschwerdeführerin führte in ihrer Beschwerde zusammengefasst Folgendes aus, dass

- Fotos von der Kontrolle am 20.9.2017 als Beweismittel verwendet worden seien;
- die Sachverhalte der Kontrollen am 20.9.2017 und 14.12.2017 vermischt worden seien;
- die Beschwerdeführerin am 14.12.2017 während der Kontrolle entgegen den Angaben der Finanzpolizei nicht anwesend gewesen sei;
- die drei Dienstnehmerinnen möglicherweise einfache Kenntnisse der deutschen Sprache gehabt hätten, jedoch keine sprachliche Kompetenz, konkrete Angaben zu rechtlichen Sachverhalten zu geben;
- im Personenblatt „na tomto miste jesem od (datum/cas) mit „an dieser Arbeitsstelle bin ich seit (Datum/Uhrzeit)“ übersetzt sei, obwohl dies heiße „an diesem Ort bin ich seit (Datum/Uhrzeit)“;
- die drei Dienstnehmerinnen mit einer Geschäftsführerin vom 13.12. auf 14.12.2017 nach Mitternacht aus T angereist seien;

- der Arbeitsbeginn am 14.12.2017 um 13:00 Uhr nach dem Mittagessen geplant gewesen sei;
- die Gästestruktur der x s.r.o. zu fast 100 % aus t Gästen bestehe, weshalb auch nicht davon auszugehen sei, dass die Beschwerdeführerin und die Dienstnehmerinnen die deutsche Sprache zu 100 % richtig verstehen sowie dass
- am 20.9.2017 die drei Dienstnehmerinnen während der Kontrolle durch die Finanzpolizei nicht anwesend gewesen seien.

I.3. Mit Schreiben vom 12. März 2018, eingelangt am 15. März 2018, legte die belangte Behörde das eingebrachte Rechtsmittel samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, das gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen ist.

I.4. Am 16. November 2018 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine mündliche Verhandlung unter Beiziehung einer Dolmetscherin für die t Sprache durch. Es waren der Vertreter der Beschwerdeführerin und ein Vertreter der Organpartei anwesend. Keine der geladenen Zeuginnen ist erschienen.

Die Dolmetscherin stellte fest, dass „Na tomto miste jsem od (datum/cas)“ auf Deutsch: „An dieser Stelle bin ich seit“ bedeutet. „An dieser Arbeitsstelle bin ich seit“ heißt auf T: „Na tomto miste prazovnim jsem od (datum/cas)“.

Der Vertreter der Beschwerdeführerin hielt fest, dass die Beschwerdeführerin bei der Kontrolle am 14.12.2017 nicht anwesend gewesen sei.
Von den drei Beschäftigten seien zwei als Zimmermädchen und eine als Köchin eingesetzt worden. Sie seien am 14.12.2017 mit zwei Geschäftsführerinnen nach Mitternacht in H angekommen. Zum Zeitpunkt der Kontrolle hätten sich diese drei Personen beim Frühstück in der Küche aufgehalten.
Die Schikarten seien vorbereitet für die später ankommenden Gäste bei der Rezeption aufgelegen. Es sei geplant gewesen, dass diese von den Gästen selbst genommen werden. Während der Kontrolle durch die Finanzpolizei habe aber eine Beschäftigte Schikarten persönlich übergeben.
Das von der Finanzpolizei geführte Telefonat am 14.12.2017 sei nicht mit der Beschwerdeführerin, sondern mit M N geführt worden.
Die Beschäftigten der x s.r.o. hätten keine spezielle Arbeitsbekleidung und seien in den Häusern von x s.r.o., in denen sie auch tätig sind, untergebracht.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und

die Durchführung einer mündlichen Verhandlung unter Beiziehung einer Dolmetscherin für die t Sprache.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Die Beschwerdeführerin ist eine von drei Geschäftsführerinnen der x s.r.o.
Am 20.9.2017 führte die Finanzpolizei eine Kontrolle bei der x s.r.o. am Standort „x“ x 4, H, durch. Hier sind 18 Zimmer für maximal 50 Gäste vorhanden. Die Zimmervermietung erfolgt mit Frühstück und teilweise mit Halbpension.
Am 20.9.2017 war nur die Beschwerdeführerin anwesend. Die drei gegenständlichen Dienstnehmerinnen waren nicht vor Ort und es bestand auch kein Beschäftigungsverhältnis.
Am 14.12.2017 erfolgte abermals eine Kontrolle durch die Finanzpolizei. Diese begann um 10:15 Uhr. Es wurden die drei gegenständlichen Dienstnehmerinnen angetroffen, die am 14.12.2017 nach Mitternacht am Standort „x“ eingetroffen waren. Keine der Geschäftsführerinnen war anwesend.
V J sollte als Köchin eingesetzt werden, die beiden anderen Dienstnehmerinnen als Reinigungspersonal. Die Zimmerübergabe an neu ankommende Gäste war für den späteren Nachmittag bzw. Abend vorgesehen. Während der Kontrolle wurden von den Organen der Finanzpolizei beobachtet, dass E S ein Handtuch auf ein Zimmer brachte sowie dass V J um 11:05 Uhr an der Rezeption liegende und bereits vorbereitete Schikarten an die dafür vorgesehenen Gäste aushändigte, obwohl eine durch die Gäste selbständige „Entnahme“ vorgesehen war.
Die Dienstnehmerinnen trugen Privatkleidung. Eine gesonderte Arbeitsbekleidung gibt es nicht.
Alle drei Dienstnehmerinnen füllten das Personenblatt „FinPol 9-t“ aus. Darauf ist ersichtlich, dass „Na tomto miste jsem od (datum/cas)“ mit „An dieser Arbeitsstelle bin ich seit (Datum/Uhrzeit)“ übersetzt wird, obwohl dies in Deutsch „An dieser Stelle bin ich seit (Datum/Uhrzeit)“ bedeutet. „Misto“ heißt auch „Ort“. „An dieser Arbeitsstelle bin ich seit (Datum/Uhrzeit)“ würde in T „Na tomto miste prazovnim jsem od (datum/cas)“ bedeuten. In dieser Spalte wurde von allen drei Dienstnehmerinnen „14.12.2017 8:00 bzw. 8 hod“ eingetragen.

Die Anmeldung zur Sozialversicherung erfolgte für die Dienstnehmerinnen am 14.12.2017 um 12:23 Uhr.

Um 12:30 Uhr telefonierte ein Organ der Finanzpolizei mit dem bevollmächtigten Vertreter der Beschwerdeführerin, der die Anmeldungen zur Sozialversicherung durchgeführt hat.

Es kann nicht festgestellt werden, dass der Arbeitsbeginn aller drei Dienstnehmerinnen vor 12:23 Uhr war.

II.3. Unbestritten geblieben ist, dass V J als Köchin und die beiden anderen Dienstnehmerinnen als Reinigungskräfte mit Arbeitsbeginn am 14.12.2017 beschäftigt wurden.

Die belangte Behörde geht davon aus, dass der konkrete Arbeitsbeginn um 8:00 Uhr gewesen sei, weil dies übereinstimmend von den Dienstnehmerinnen im Personenblatt angegeben wurde.
Dazu ist aber festzuhalten, dass wie die Dolmetscherin angab, die Übersetzung am Personenblatt nicht richtig ist, weil in t Sprache nur „Stelle“ bzw. Ort angeführt ist, nicht jedoch „Arbeitsstelle“. Das bedeutet, dass die drei Dienstnehmerinnen angaben, dass sie „an dieser Stelle“ seit 14.12.2017, 8:00 Uhr, sind. Daraus kann aber nicht abgeleitet werden, dass damit eindeutig auch der Arbeitsbeginn an der Arbeitsstelle gemeint war.
Hinzu kommt, dass die Organe der Finanzpolizei, insbesondere wenn keine Niederschrift über die Befragung einer Auskunftsperson aufgenommen wird, in der Spalte „Sonstige Vermerke“ alles als wesentlich erscheinend notieren. So z.B. findet man am Personenblatt der D P neben dem Eintrag „CZK 15.000,- = 583,57 € (Kurs vom 15.12.2017)“ auch einen Eintrag über ihre Einstellung.
Am Personenblatt von E S wurde von einem Organ der Finanzpolizei unter „Beobachtete Tätigkeiten“ vermerkt „Handtuch auf´s Zimmer bringen“. In der Rubrik „Sonstige Vermerke“ ist aber bloß „CZK 18.000,- = 700,28 € (Kurs vom 15.12.2017)“ angeführt. In der Stellungnahme der Finanzpolizei vom 29.1.2018 wird erstmals ausgeführt, dass E S bei Kontrollbeginn selbst ausgesagt hätte, dass sie gerade Handtücher für die Gäste auf das Zimmer gebracht habe. Im Personenblatt ist darüber aber nichts vermerkt worden, obwohl diese Aussage von Bedeutung wäre. Auch liegt darüber kein Aktenvermerk vor, obwohl während dieser Kontrolle über andere Vorkommnisse sehr wohl Aktenvermerke verfasst wurden. Unter Bedachtnahme, dass die Finanzpolizei grundsätzlich alle wesentlichen Punkte während der Kontrolle entweder in einer Niederschrift, im Personenblatt oder einem Aktenvermerk festhält, wird dem kein Glauben geschenkt, dass E S bei Kontrollbeginn selbst angegeben hätte, Handtücher in Zimmer von Gästen gebracht zu haben.
Aus dem Vermerk über beobachtete Tätigkeiten „Handtuch auf´s Zimmer bringen“ kann man auch nicht ableiten, dass dieses Handtuch in ein Zimmer der Gäste gebracht worden ist, da die Dienstnehmer auch im Haus „x“ untergebracht waren.
V J war als Köchin beschäftigt. Dass sie vorbereitete Schikarten, die von den Gästen selbst entnommen werden sollten, persönlich übergibt, kann für sich alleine noch nicht als Beweis für eine Beschäftigung gewertet werden und zudem ist es auch nicht Aufgabe einer als Köchin Beschäftigten, an der Rezeption zu arbeiten.
Ferner gibt es keine Hinweise, dass V J mit dem Frühstück der Gäste beschäftigt gewesen wäre, das um 10:15 Uhr durchaus üblich gewesen wäre und Gäste ja schon im Haus waren.
D P wurde von den Organen der Finanzpolizei bei keiner Tätigkeit beobachtet.

Die drei Dienstnehmerinnen wurden am 14.12.2017 um 12:23 Uhr vom bevollmächtigten Steuerberater und nunmehrigen Vertreter der Beschwerdeführerin angemeldet. Um 12:30 Uhr fand ein Telefonat zwischen einem Organ der Finanzpolizei und dem Vertreter der Beschwerdeführerin statt, in dem nach Angaben der Finanzpolizei der Vertreter der Beschwerdeführerin angegeben hat, dass eine Anmeldung zur Sozialversicherung mangels Vorliegen der notwendigen Unterlagen noch nicht durchgeführt worden sei. Der Vertreter der Beschwerdeführerin bestritt diese Aussage immer. Tatsächlich war die Anmeldung zum Zeitpunkt des Telefonates aber schon erfolgt.

Insgesamt betrachtet gilt es für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher nicht als erwiesen, dass der Arbeitsbeginn der drei Dienstnehmerinnen am 14.12.2017 bereits um 8:00 Uhr bzw. vor 12:23 Uhr war.

III. Das Landesverwaltungsgericht hat über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeines Sozialversicherungsgesetzes - ASVG, BGBl Nr. 189/1955, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten wie folgt:

„ABSCHNITT IV
Meldungen und Auskunftspflicht
An- und Abmeldung der Pflichtversicherten

§ 33. (1) Die Dienstgeber haben jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.
(1a) Der Dienstgeber kann die Anmeldeverpflichtung so erfüllen, dass er in zwei Schritten meldet, und zwar
1. vor Arbeitsantritt die Dienstgeberkontonummer, die Namen und Versicherungsnummern bzw. die Geburtsdaten der beschäftigten Personen sowie Ort und Tag der Beschäftigungsaufnahme (Mindestangaben-Anmeldung) und
2. die noch fehlenden Angaben innerhalb von sieben Tagen ab Beginn der Pflichtversicherung (vollständige Anmeldung).

(1c) Die Anmeldung durch Unternehmen, die bescheidmäßig als Scheinunternehmen nach § 35a festgestellt wurden, ist unzulässig und gilt nicht als Meldung nach § 41. Die davon betroffenen Personen sind nach § 43 Abs. 4 zur Auskunftserteilung aufzufordern.
[...]

ABSCHNITT VIII

Strafbestimmungen
Verstöße gegen melderechtliche Vorschriften

§ 111. (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder nach § 42 Abs. 1 auskunftspflichtige Person oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes.
1. Meldungen oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder
[...]

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar

- mit Geldstrafe von 730 € bis zu 2.180 €, im Wiederholungsfall von 2.180 € bis zu 5.000 €
- bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen

sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe bis auf 365 € herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind."

III.2. Unbestritten geblieben ist, dass zur im Spruch angegebenen Tatzeit „20.09.2017" die gegenständlichen Dienstnehmerinnen nicht bei der Kontrolle durch die Finanzpolizei anwesend und auch nicht beschäftigt waren.

III.3. Der wesentlichen Sachverhaltsannahme der belangten Behörde, dass die Beschwerdeführerin die hier maßgeblichen, von ihr beschäftigten Personen am 14.12.2017 nicht vor Arbeitsantritt bei der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse, Krankenkasse zur Pflichtversicherung, angemeldet wurden, kann nicht gefolgt werden, weil es nicht als erwiesen gilt, dass die Anmeldungen zur Sozialversicherung erst nach Arbeitsantritt bzw. nicht rechtzeitig erfolgten.

Es war daher der Beschwerde Folge zu geben, das gegenständlich angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

IV. Die Beschwerdeführerin hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zum Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu tragen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer